



GESETZBLATT

1

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 28. Januar 1986

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
6.11.85	Bekanntmachung zum Statut der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979	1
2.12.85	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	14
2.12.85	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	15

**Bekanntmachung
zum Statut
der Organisation der Vereinten Nationen
für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979
vom 6. November 1985**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das Statut der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979.

Das Statut war am 28. Mai 1981 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 24. Mai 1985 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt.

Das Statut ist gemäß seinem Artikel 25 Absatz 1 am 21. Juni 1985 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. November 1985

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

(Übersetzung)

**STATUT
DER ORGANISATION DER VEREINTEN
NATIONEN •
FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG**

PRÄAMBEL

**Die Teilnehmerstaaten dieses Statuts,
in Übereinstimmung** mit der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk der allgemeinen Zielstellung der auf der 6. Sondertagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Schaffung einer Neuen Internationalen Wirtschaftsord-

nung angenommenen Resolutionen, der Deklaration und des Aktionsplanes von Lima für industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit, die die Zweite Generalkonferenz der UNIDO verabschiedete, sowie der Resolution der 7. Sondertagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

erklärend,

daß es erforderlich ist, durch die Beseitigung wirtschaftlicher Ungleichheiten, durch die Schaffung zweckdienlicher und gerechter internationaler Wirtschaftsbeziehungen, die Durchsetzung dynamischer sozialökonomischer Veränderungen und die Förderung notwendiger struktureller Änderungen in der Entwicklung der Weltwirtschaft eine gerechte und angemessene ökonomische und soziale Ordnung zu schaffen,

daß die Industrialisierung ein dynamisches Wachstumsinstrument ist, das entscheidende Bedeutung für eine schnelle ökonomische und soziale Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, für die Erhöhung des Lebensstandards und der Lebensqualität der Völker aller Länder und für die Einführung einer gerechten ökonomischen und sozialen Ordnung hat,

daß es das souveräne Recht aller Länder ist, ihre Industrialisierung zu verwirklichen, und jeder Prozeß dieser Industrialisierung dem allgemeinen Ziel einer sich selbsttragenden und integrierten sozialökonomischen Entwicklung entsprechen muß und solche geeigneten Veränderungen umfassen sollte, die eine gerechte und wirksame Teilnahme aller Völker an der Industrialisierung ihres Landes gewährleisten,

daß die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung die gemeinsame Zielstellung und Verpflichtung aller Länder ist und es daher gilt, die Industrialisierung durch alle praktisch möglichen und koordinierten Maßnahmen zu fördern, einschließlich der Entwicklung, Weitergabe und Anpassung von Technologien auf globaler, regionaler und nationaler Ebene sowie in Fachbereichen,

daß alle Länder, ungeachtet ihrer sozialökonomischen Systeme, entschlossen sind, das Gemeinwohl ihrer Völker durch individuelle und kollektive Maßnahmen zu fördern, die auf eine Erweiterung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, die Festigung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Entwicklungsländer und die Sicherung ihres gerechten Anteils an der Gesamtindustrieproduktion der Welt gerichtet sind und zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und zum Wohlstand aller Nationen in Übereinstimmung mit den Zielen